

Zulassungsvoraussetzungen für den Magisterstudiengang (Mag. iur.)

Generell gilt: Die Teilnahme am Magisterauswahlgespräch ist nur mit bestandener Zwischenprüfung möglich (§ 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 MagO).

Darüber hinaus müssen weitere besondere Leistungen vorliegen, die durch eine der vier folgenden Möglichkeiten nachgewiesen werden können:

1.) Die Zwischenprüfung muss mit Abschluss des 3. Fachsemesters bestanden sein (§ 5 Abs. 3 Satz 2 MagO). In diesem Fall kommt es nicht auf die erzielten Noten an. Eine in den Semesterferien geschriebene Hausarbeit zählt dabei zum vorangegangenen Semester.

2.) Die Zwischenprüfung muss im arithmetischen Mittel der besten Mindestleistungen mit 7 Punkten bestanden worden sein (§ 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 MagO). Die Mindestleistungen bestehen aus je zwei Semesterabschlussklausuren im Bürgerlichen, Öffentlichen und im Strafrecht sowie einer Hausarbeit. Das arithmetische Mittel der in diesen 7 Leistungen erzielten Noten muss mindestens 7 Punkte betragen. Werden in einem Rechtsgebiet mehr als zwei Klausuren geschrieben oder mehr als eine Hausarbeit, werden nur die besten Leistungen berücksichtigt.

3.) Es wird ein Grundlagen- oder Seminarschein mit mindestens 13 Punkten eingereicht (§ 5 Abs. 3 Satz 3 MagO). Als Seminarschein gilt auch ein Leistungsnachweis für ein Referat im Rechtsvergleichenden Workshop.

4.) Die drei Übungen für Fortgeschrittene müssen im arithmetischen Mittel mit 7 Punkten bestanden worden sein (jeweils beste Klausur und Hausarbeit pro Übung).

17.03.2015

Der Magisterbeauftragte